

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/5146/2021

Finanzverwaltung Sören Bischoff	Datum: 18. Oktober 2021 AZ:
------------------------------------	--------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat	28.10.2021	öffentlich

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach (BGS/EWS) wird beschlossen.

Erläuterungen:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses haben in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2021 den Erlass der oben genannten 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach (BGS/EWS) empfohlen.

Die Gebührenkalkulation 2018 bis 2025 macht eine Schmutz- und Niederschlagswassergebührenanpassung zum 1. Januar 2022 notwendig.

Satz 2 in § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach erhält folgende Neufassung, die ab 1. Januar 2022 in Kraft treten soll:

„Die Gebühr beträgt 2,10 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

Satz 1 in § 10 a Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach erhält folgende Neufassung, die ebenfalls ab 1. Januar 2022 in Kraft treten soll:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 EUR pro m² pro Jahr.“

In der Eichordnung wurden die Frischwasserzähler mit „Nenndurchfluss“ (Q_n) durch

Frischwasserzähler mit „Dauerdurchfluss“ (Q_3) ersetzt. Diese Änderung erfordert die folgende Neufassung von § 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach.

„(1)¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet.²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	Q_3 4,0	
	15,00 EUR/Jahr	
bis	Q_3 10,0	30,00 EUR/Jahr
bis	Q_3 16,0	60,00 EUR/Jahr
bis	Q_3 25,0	90,00 EUR/Jahr
über	Q_3 40,0	180,00 EUR/Jahr.

“

Anlagen:

2021_10_05_BGS-EWS - 3. Änderungssatzung_GO

Herzogenaurach, 19. Oktober 2021

Sören Bischoff